



**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser**

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Vereinfachte Flurbereinigung Haendorf-Essen
Az.: Sauer- 61131 H – 2708

Sulingen, den 29.11.2022

PLANGENEHMIGUNG

1. Genehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitete Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG- für die vereinfachte Flurbereinigung Haendorf-Essen, Landkreis Diepholz, genehmigt.
- 1.2 Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, soweit die von der Planung betroffenen Flächen rechtswirksam dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.
- 1.3 Die Plangenehmigung ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2. Die Planänderung umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000
2.1.2 Karten zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1 : 6.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 - Vereinbarungen und Niederschriften
2.3.2 Beiheft 2 - Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen

¹ Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung (i.d.F.) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG / Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

- 2.3.2.1 - Prüfung auf UVP-Pflichtigkeit
- 2.3.2.2 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 2.3.2.3 - Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 2.3.2.3.1 - Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)
- 2.3.2.3.2 - Kompensationsberechnung
- 2.3.3 Beiheft 3 - entfällt
- 2.3.4 Beiheft 4 - Kosten
- 2.3.5 Beiheft 5 - Neugestaltungsgrundsätze

3. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 3.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- 3.2 Vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen sind einvernehmlich die Fragen der Trägerschaft, der Unterhaltungspflicht und des zukünftigen Eigentums zu klären.
- 3.3 Im landschaftspflegerischem Begleitplan werden Maßnahmen zur Vermeidung von Nachteilen während der Bauzeit für den Naturhaushalt angeregt (Beiheft 2: 3.2.2.2 (Nr. 4.2.2) und 2.3.2.3.1). Diese Maßnahmen werden als verbindlich erklärt, Abweichungen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.
- 3.4 Auf Hinweis der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind die Ein- bzw. Aufmündungen Entwurfsnummern (E-Nrn.) 103.10, 104.10, 110.10, 114.10, 117.10, 119.10, 131.10, 134.10, 139.10, 150.10, 153.10, 155.10, 156.30 gem. Musterblatt Nr. C1/X-86 auszubauen. Über die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Vorhabenträgerin und der betroffenen Baulastträger sind vor Maßnahmenbeginn Vereinbarungen zu schließen.
- 3.5 Gem. Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie der Wintershall DEA Deutschland GmbH ist um die Tiefbohrung Staffhorst 7 eine Fläche im Radius von 5 m freizuhalten.
- 3.6 Gemäß des mit dem Landkreis Diepholz hergestellten Einvernehmens
 - 3.6.1 - dienen die breiteren Seitenräume nicht mehr der Kompensation
 - 3.6.2 - werden die folgenden Gestaltungsmaßnahmen in Ausgleichsmaßnahmen umwandelt:
 - E.-Nr. 618 zu E.-Nr. 522
 - E.-Nr. 615 zu E.-Nr. 523
 - E.-Nr. 610 zu E.-Nr. 524
 - 3.6.3 - sind die Gestaltungsschemata Ziffer 3.1.1 bis 3.3.3 des VdAF maßgeblich, mit folgenden Ergänzungen
 - 3.6.3.1 - beim Gestaltungsschema 3.2.1 ist die Traubeneiche zu verwenden
 - 3.6.3.2 - beim Gestaltungsschema 3.3.3 „CEF-Feldlerche“ sind die Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen wie beschrieben umzusetzen.
 - 3.6.3.3 - für die Saumstreifen ist standortangepasstes Regiosaatgut mit hohem Kräuteranteil zu verwenden.
 - 3.6.4 - sind die Hinweise zum Artenschutz maßgeblich, mit folgenden Ergänzungen
 - 3.6.4.1 - bei V6 „Zauneidechse“ sind möglichst flache Übergänge zwischen Seitenraum und Fahrbahn herzustellen
 - 3.6.4.2 - vor Maßnahmenbeginn hat eine Baufeldkontrolle zu erfolgen.

3.7 Gem. Stellungnahme der Harzwasserwerke sind die Messstellen 13 und 14 des Vorranggebietes Wesergeest zu sichern und es ist zu gewährleisten, dass die Stellen jederzeit zugänglich sind.

3.8 Durch die Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeeinrichtungen berührt. Die Stellungnahmen und Hinweise der betroffenen Versorgungsunternehmen

- Avacon Netz GmbH
- Energieversorgung Weser-Ems
- Deutsche Telekom Technik GmbH

(sh. Beiheft 1) sind zu beachten, der Baubeginn ist diesen Unternehmen rechtzeitig anzuzeigen und die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

3.9 Gem. Hinweis der Avacon Netz GmbH ist für den Fall, dass Versorgungsleitungen im Zug des Verfahrens zukünftig auf Privateigentum liegen, das Leitungsrecht grundbuchlich abzusichern.

3.10 Über die Rekultivierungsmaßnahmen E-Nrn. 701 und 726 ist vor Herstellung des Einvernehmens, das u.a. auch die Kosten für eine evtl. erforderliche Umlegung umfasst, mit der Avacon Netz GmbH und der Gemeinde Asendorf herzustellen.

3.11 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit nicht zuteilungsabhängig, so zeitnah wie möglich mit den anderen Baumaßnahmen (Eingriff) durchzuführen. Pflanzmaßnahmen sind, soweit möglich und nicht zuteilungsabhängig, spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode (01.11.-15.04.) umzusetzen.

4. Begründung der Plangenehmigung

4.1 Die Plan ist mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, dem Träger des Vorhabens und den von der Planänderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abgestimmt.

4.2 Die in den schriftlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen und Hinweise zur Ausführung der Anlagen werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

4.3 Den nach § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den Maßnahmen zu äußern. Die Vereinigungen haben keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

4.4 Von der Oberen Flurbereinigungsbehörde wurde auf Grundlage der mit ihr abgestimmten NGG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

4.5 Für den Plan nach § 41 FlurbG besteht das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die weitere Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG³ ist daher nicht erforderlich.

³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.10.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- 4.6 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.
- 4.7 Die Voraussetzungen zur Erteilung der Plangenehmigung sind somit gegeben.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**

In Auftrage

(Olaf Stührmann)
Vermessungsdirektor

